

Inhalt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Fensterbauarbeiten, Sanierung Eichendorffschule, Erlangen	1
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Gerüstbauarbeiten	1
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Schlosser	2
Offenes Verfahren nach VOB-EU: Wärmeversorgungsanlagen einschl. Wartung, Michael-Poeschke-Schule Erlangen	2
Offenes Verfahren nach VOB-EU: Fenster Hauptgebäude.....	2
Offenes Verfahren nach VOB-EU: Lufttechnische Anlagen.....	2
Offenes Verfahren nach VOB-EU: Mauer-, Putz- und Malerarbeiten Hauptgebäude.....	2
Öffentliche Ausschreibung nach UVgO: Verkehrssicherung Dechendorfer Damm, Münchener Straße, Pfarrstraße.....	2
Öffentliche Zustellung.....	2
Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Gaststättenrechts (GastG); Nachträgliche Anordnung von Auflagen und Anordnungen für erlaubnisfreie und erlaubnispflichtige Gaststätten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m Abs. 2 GastG für die Zeit der Bergkirchweih vom 21.05.2026 bis 01.06.2026.....	3
Beteiligungsbericht der Stadt Erlangen 2023-2024.....	6
Bekanntmachung zur Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats der Stadt Erlangen für die Amtszeit 2026 – 2032	6
Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser im Zuge der vorübergehenden Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) für den Neubau eines Hörsaalzentrums der FAU auf dem Grundstück Flurnummer 1081/3 der Gemarkung Erlangen (Henkestraße 42)	7
Jahresabschluss und Lagebericht 2024 – Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter	7
Einladung zur 1. Sitzung 2026 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt.....	9
Sitzungskalender	10

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Fensterbauarbeiten, Sanierung Eichendorffschule, Erlangen

Maßnahme: Sanierung Eichendorffschule
Ausführungszeitraum: 03.08.2026 bis 11.09.2026
Vergabenummer: 3151_eic

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:
<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/587007>

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Gerüstbauarbeiten

Maßnahme: Michael-Poeschke-Grundschule, Neubau Hort- und Mensagebäude
Ausführungszeitraum: 03.08.2026 bis 15.01.2027
Vergabenummer: 3220_szm

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:
<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/587177>

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Schlosser

Maßnahme: Michael-Poeschke-Grundschule, Neubau Hort- und Mensagebäude

Ausführungszeitraum: 06.07.2026 bis 18.12.2026

Vergabenummer: 3050_szm

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/587731>

Offenes Verfahren nach VOB-EU: Wärmeversorgungsanlagen einschl. Wartung, Michael-Poeschke-Schule Erlangen

Maßnahme: Michael-Poeschke-Grundschule, Neubau Hort- und Mensagebäude

Ausführungszeitraum: 31.08.2026 (10.08.2026 Arbeitsvorber.) bis 20.08.2027

Vergabenummer: 4020_szm

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/587121>

Offenes Verfahren nach VOB-EU: Fenster Hauptgebäude

Maßnahme: Michael-Poeschke-Grundschule, Neubau Hort- und Mensagebäude

Ausführungszeitraum: 06.07.2026 bis 28.08.2026

Vergabenummer: 3151_szm

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/587702>

Offenes Verfahren nach VOB-EU: Lufttechnische Anlagen

Maßnahme: Michael-Poeschke-Grundschule, Neubau Hort- und Mensagebäude

Ausführungszeitraum: 10.08.2026 bis 20.08.2027

Vergabenummer: 4030_szm

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/588207>

Offenes Verfahren nach VOB-EU: Mauer-, Putz- und Malerarbeiten Hauptgebäude

Maßnahme: Michael-Poeschke-Grundschule, Neubau Hort- und Mensagebäude

Ausführungszeitraum: 27.07.2026 bis 18.09.2026

Vergabenummer: 3010-1_szm

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/587719>

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO: Verkehrssicherung Dechsendorfer Damm, Münchener Straße, Pfarrstraße

Maßnahme: Sanierung Dechsendorfer Damm

Ausführungszeitraum: 02.06.2026 bis 14.09.2026

Vergabenummer: 260326KI

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/588203>

Öffentliche Zustellung

Name, Vorname: Karimzai, Mahir

Zuletzt bekannte Anschrift: Frankenstraße 6, 91336 Heroldsbach

Bescheid vom: 24.02.2026

Aktenzeichen: V/512-5/KM061/6325

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o.a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da eine Zustellung nach Art. 14 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) keinen Erfolg verspricht. Eine Zustellung nach obiger Anschrift ist nicht möglich. Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß Art. 15 VwZVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (BayRSII S. 232) öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf

Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind. Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Erlangen - Stadtjugendamt, Zimmer 814, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen.

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:
Sachbearbeiterin: Margarita Reitz
Telefonnummer: 09131 86-3840

Erlangen, 31.03.2026
gez. i.A. Reitz

Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Gaststättenrechts (GastG); Nachträgliche Anordnung von Auflagen und Anordnungen für erlaubnisfreie und erlaubispflichtige Gaststätten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m Abs. 2 GastG für die Zeit der Bergkirchweih vom 21.05.2026 bis 01.06.2026

Aufgrund der Zuständigkeit gem. § 1 Abs. 1 Gaststättenverordnung (GastV) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung sowie Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung Bergkirchweih Innenstadt:

Im Bereich der Innenstadt (Anlage 1) werden Betreiber von Gaststättengewerben zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:

1. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Gäste vom 21.05.2026 bis 01.06.2026, 03:00 Uhr die Gaststätte nicht mit Glasflaschen, Krügen oder Gläsern verlassen.
2. Der gesamte Gehweg ist entlang des Anwesens vom 21.05.2026 bis 01.06.2026 täglich bis 03:30 Uhr zu reinigen. Der Müll darf ausschließlich in der Hauptstraße, Martin-Luther-Platz und Goethestraße bis 03:00 Uhr über den Bordstein gekehrt werden. Zu späteren Zeiten oder in anderen Straßen ist der Müll selbstständig zu entsorgen.
3. Die Abgabe von Getränken und Speisen über die Straße ist ungeachtet individueller Sperrzeitverkürzungen ab 03:00 Uhr einzustellen.
4. Eine aktive Musikbeschallung der Außenbereiche, z. B. durch Aufstellung von Musikboxen außerhalb des Gebäudes oder in geöffnete Fenster, ist zu unterlassen.
5. Ein Öffnen oder Offenhalten der Fenster oder Offenhalten von Türen der Gaststätte ab 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages ist zu unterlassen.
6. Auflagen zum Brand- und Personenschutz:
 - 6.1 Die Flucht- und Rettungswege sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen.
 - 6.2 Die Flucht- und Rettungswege sind von Hindernissen freizuhalten. In Fluchtwegen befindliche Türen und Fenster dürfen nicht versperrt oder zugesperrt sein.

- 6.3 Die für die Räumlichkeiten zulässige Anzahl an Personen darf nicht überschritten werden. Die Anzahl ist zu kontrollieren, ggf. der Zutritt zu unterbinden.
- 6.4 Feuerlöscher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein und das Zulassungskennzeichen tragen. Sie sind regelmäßig neu zu überprüfen.
- 6.5 Feuerlöscher müssen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Zahl bereitgestellt sein. Sie müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht werden.
7. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 6 dieses Bescheids wird angeordnet.
8. Ausnahmen von der Verpflichtung Nr. 5 dieser Allgemeinverfügung können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
9. Kosten werden nicht erhoben.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 16.04.2026 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Erlangen als bekannt gegeben.
11. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 21.05.2026 bis 01.06.2026, 06.00 Uhr.
12. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt, dass nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder weitere Auflagen verfügt werden können.

Hinweise:

- Diese Verfügung richtet sich als Allgemeinverfügung im Sinne des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG an jeden Betreiber*innen einer Gaststätte im Bereich der in Anlage 1 gekennzeichneten Fläche. Bei den Begrenzungsstraßen werden die Gaststättenbetriebe auf beiden Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erfasst.
- Ausnahmen nach Nr. 8 dieser Allgemeinverfügung sind zur Sicherstellung einer fristgerechten Bearbeitung bis 07.05.2026 zu beantragen bei der Stadt Erlangen, Bürgeramt, Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung (gewerbe@stadt.erlangen.de).
- Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung bei der Stadt Erlangen, Bürgeramt, Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Rathausplatz 1, 3. OG, Zimmer 301) aus. In sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung (gewerbe@stadt.erlangen.de / Tel. 09131 86-1515) Einsicht genommen werden.
- An erkennbar Betrunkene darf kein weiterer Alkohol ausgeschenkt werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Verändern der räumlichen Einrichtung, z. B. Verschieben oder Entfernen von Tischen, Bänken und Stühlen, um Stehplätze oder eine Tanzfläche zu schaffen, oder durch das Abspielen lauter Musik, eine Veränderung der Betriebsart eintreten kann. Diese ist unter Umständen nicht von der ursprünglichen Gaststättenkonzession gedeckt (§ 3 Abs. 1 GastG). Für das Einholen der entsprechenden Genehmigungen ist der Betreiber der Gaststätte selbst verantwortlich.
- Der Verkauf durch geöffnete Fenster und Türen der Gaststätte ist ab 22 Uhr einzustellen.
- Verstöße gegen Auflagen oder Anordnungen dieser Allgemeinverfügung können gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 GastG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- Verstöße von Mitarbeitern gegen Auflagen oder Anordnungen dieser Allgemeinverfügung können als Aufsichtspflichtverletzung des Betreibers gem. § 130 OWiG angesehen werden.

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) ggf. einzuhalten sind.
- Gemäß § 47 VStättV sind Veranstaltungen von mehr als 200 Besuchern, die nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Vorschriften der VStättV entsprechen, der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat rechtzeitig unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl zu erfolgen. Dies gilt nicht für die Durchführung von Veranstaltungen in Räumen, die als Versammlungsräume genehmigt sind, wenn die Genehmigung die Art der Veranstaltung einschließt.
- Die Auswirkungen der Musik auf Anwohner sind so gering wie möglich zu halten. Die Lärmgrenzen der gaststättenrechtlichen Erlaubnis bzw. der baurechtlichen Erlaubnis sind jederzeit einzuhalten.
- Eingesetzte Wachpersonen benötigen einen Sachkundenachweis und die Zuverlässigkeitsprüfung der für die Bewachungsfirma zuständigen Ordnungsbehörde. Während des Dienstes muss die Wachperson sichtbar ein Schild mit ihrem Namen oder einer Kennnummer mit dem Namen der Bewachungsfirma sowie einem Dienstausweis tragen. Neben dem Dienstausweis muss die Wachperson ein Ausweis – oder Identifizierungsdokument während des Wachdienstes mitführen (§ 11 Bewachungsverordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

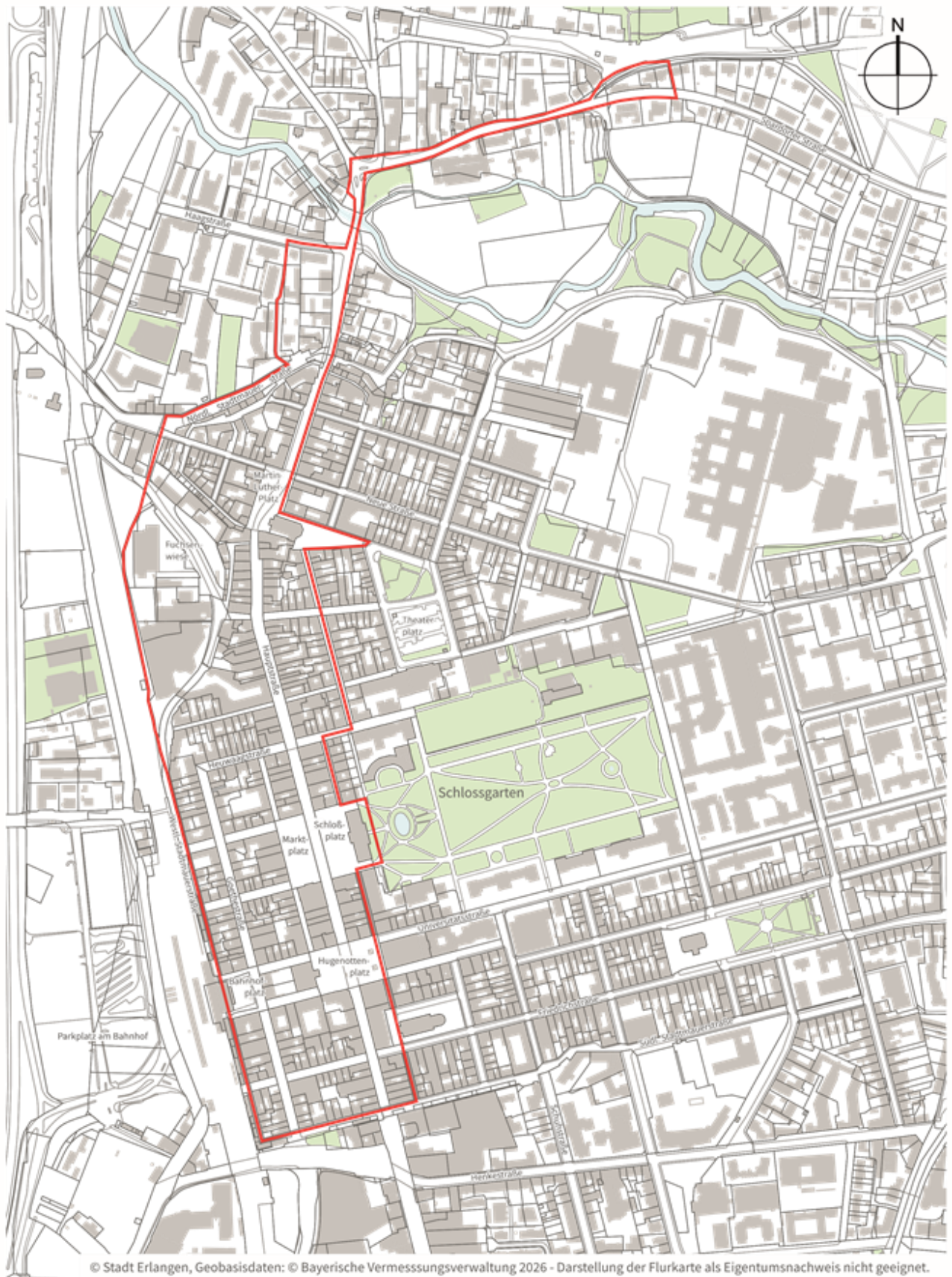
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Thomas Ternes

- Berufsm. Stadtrat –



— Geltungsbereich Innenstadt | Maßstab 1:6500

Diese Karte ist als Anlage 1 Bestandteil der Allgemeinverfügung Bergkirchweih Innenstadt anlässlich der Bergkirchweih 2026 der Stadt Erlangen. Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des umrandeten Gebietes. Bei den Begrenzungsstraßen werden die Gaststättenbetriebe auf beiden Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erfasst.

Thomas Ternes
- Berufsm. Stadtrat -

Beteiligungsbericht der Stadt Erlangen 2023-2024

Das Beteiligungsmanagement der Stadt Erlangen hat den Beteiligungsbericht 2023-2024 gemäß Art. 93 Abs. 3 GO erstellt und dem Stadtrat in seiner Sitzung am 26.03.2026 vorgelegt. Der Beteiligungsbericht informiert über die Geschäftsentwicklung der städtischen Beteiligungen in Privatrechtsform und der Eigenbetriebe in den Jahren 2023 und 2024. Er kann im Internet unter <https://erlangen.de/aktuelles/beteiligungsmanagement> eingesehen werden.

Bekanntmachung zur Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats der Stadt Erlangen für die Amtszeit 2026 – 2032

Die Stadt Erlangen gibt Folgendes bekannt:

Die Neuwahl des Ausländer- und Integrationsbeirats der Stadt Erlangen für die Amtszeit von 2026 – 2032 findet in der Zeit vom 06.07. bis 27.07.2026 ausschließlich als Online-Wahl statt. Der Beirat besteht künftig nach § 4 Abs. 4 der Satzung des AIB vom 22.01.2026 i.V.m. § 20 der Wahlordnung vom 22.01.2026 i.V.m. der vom Bundesverwaltungsamt in Köln zuletzt ermittelten Bevölkerungszahl für Erlangen aus 28 Mitgliedern, die anteilige Verteilung erfolgt nach Ländergruppen wie folgt.

Europa:	11	Sitze
Asien:	11	Sitze
Amerika/Australien:	3	Sitze
Afrika:	3	Sitze

Die Stadt Erlangen fordert gem. § 10 i.V.m. § 11 der Wahlordnung bis spätestens 03.06.2026 um 12:00 Uhr zur Einreichung entsprechender Wahlvorschläge zur Besetzung des künftigen Beirates auf.

Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.

Die Anträge zur Einreichung eines Wahlvorschlages (Kandidatur) werden online unter <https://erlangen.de/aib> zur Verfügung gestellt. Diese können auch per Mail unter auslaenderbeirat@stadt.erlangen.de angefordert oder persönlich zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle im Rathaus, 12. Stock, Zimmer 1211, abgeholt werden.

Nähere Informationen werden unter Informationen zur Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats | Stadt Erlangen (<https://erlangen.de/aktuelles/wahl-zum-auslaender-und-integrationsbeirat-2026-0bf1e6>) zur Verfügung gestellt.

Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben und deutscher Sprache eine wählbare Person mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit und Anschrift angeben. Im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage muss die Erklärung der sich bewerbenden Person

enthalten sein, dass sie der Aufnahme ihrer Daten in den Wahlvorschlag zustimmt.

Jede sich bewerbende Person hat dem Wahlvorschlag 1 Lichtbild (Passbild) und einen Nachweis der Personenidentität (Nationalpass, ID-Karte u.a.) beizufügen.

Jede sich bewerbende Person wird schriftlich über Aufgaben und Pflichten einer Mitgliedschaft im Beirat belehrt und reicht ein Bewerbungsschreiben ein.

Die Anträge auf Kandidatur können auf dem Postweg oder durch Einwurf in den Rathausbriefkasten an die Geschäftsstelle des AIB (Stadt Erlangen, Geschäftsstelle Ausländer und Integrationsbeirat, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1211, 91052 Erlangen) übermittelt werden.

In diesem Zusammenhang ergehen folgende Hinweise:

Wählbar ist nach § 6 i.V.m. § 5 der Wahlordnung jede wahlberechtigte Person, deren Identität geklärt ist und die zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge seit zwei Jahren in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist.

Wahlberechtigt sind nach § 5 der Wahlordnung alle ausländischen Einwohner*innen sowie auf Antrag Eingebürgerte, Spätaussiedler*innen, sowie Einwohner*innen mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil, die spätestens am letzten Tag des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens drei Monaten in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet sind.

Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste aufgeführt ist. Berechtigte Änderungen der Wählerliste können von Amts wegen oder auf Antrag jederzeit vorgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist bis zum 07.05.2026 zu stellen.

Weitere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Ausländer- und Integrationsbeirats, Zimmer 1211, Tel. 86-1338.

Erlangen, 02.04.2026
Stadt Erlangen
Gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser im Zuge der vorübergehenden Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) für den Neubau eines Hörsaalzentrums der FAU auf dem Grundstück Flurnummer 1081/3 der Gemarkung Erlangen (Henkestraße 42)

Bekanntgabe des Ergebnisses gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Der Staatl. Bauamt Nürnberg hat bei der Stadt Erlangen eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG) für das Zutagefördern von maximal 182.400 m³ Grundwasser für die Zeit vom IV/Quartal 2026 bis I/Quartal 2028 im Zuge der vorübergehenden Grundwasserabsenkung im Rahmen der Baumaßnahme für den Neubau eines Hörsaalzentrums der FAU auf dem Grundstück, FlurNr. 1081/3 der Gemarkung Erlangen beantragt.

Das Zutagefördern von Grundwasser in dem beantragten Umfang unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Stadt Erlangen hat im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren geprüft, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Die beantragte Grundwasserentnahme erfolgt nur für eine begrenzte Dauer, so dass die Auswirkungen der Maßnahme auf die Grundwasserhältnisse lediglich temporär sind. Nachhaltige Auswirkungen der Wasserhaltungsmaßnahme auf die Grundwasserhältnisse sind bei ordnungsgemäßer Ausführung nicht zu erwarten, da die Entnahme aus einem ergiebigen Grundwasserleiter mit anteiligen Uferfiltrat kommt und die Wiedereinleitung in die öffentliche Kanalisation stattfindet.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben, wenn es gemäß den Antragsunterlagen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der festzusetzenden Nebenbestimmungen ausgeführt wird, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ergebnis:

Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten

lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere handelt es sich um eine temporäre Nutzung, bei der nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten sind.

Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Homepage der Stadt Erlangen unter <http://www.erlangen.de>, eingestellt.

Erlangen, den 01.04.2026
Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Jahresabschluss und Lagebericht 2024 – Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter

Der Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter der Stadt Erlangen teilt mit, dass die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2024 mit Beschluss des Stadtrats vom 26. März 2026 erfolgt ist. Der Jahresüberschuss in Höhe von 386.053,90 € wurde mit dem Verlustvortrag des Vorjahres in Höhe von 9.039,64 € verrechnet und der verbleibende Betrag auf neue Rechnung vorgetragen. Der ersten und zweiten Werkleitung wurde für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hat am 18. Oktober 2025 folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An EJC Erlanger Jobcenter, Eigenbetrieb der Stadt Erlangen

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs EJC Erlanger Jobcenter - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs EJC Erlanger Jobcenter für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und Prüfungsurteil zum Lagebericht

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht" beschriebenen Sachverhaltes in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie der

Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkung des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und das Prüfungsurteil zum Lagebericht

Der Eigenbetrieb war zum 31.12.2024 aus arbeitsorganisatorischen Gründen in einer Vielzahl von Fällen nicht in der Lage, bei beendeten Leistungsfällen die Leistungsakte abzuschließen. Diese Feststellung wurde bereits mit Schreiben des Bundesrechnungshofes vom 8.4.2024 dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mitgeteilt. Konsequenz ist, dass potenzielle Forderungen in unbekanntem Umfang nicht bearbeitet wurden. Entsprechende Rückforderungen sind nicht in der Bilanz zum 31.12.2024 ausgewiesen. Rückgeforderte Mittel müssten an die Stadt Erlangen sowie das BMAS weitergeleitet werden. Auch die Verbindlichkeiten aus der Weiterleitungsverpflichtung sind nicht in der Bilanz zum 31.12.2024 ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024 ist von dieser Feststellung unberührt.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und unser Prüfungsurteil zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche

Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 liegen in der Zeit vom 17.04.2026 bis 30.04.2026 im Sekretariat des Referats für Wirtschaft und Finanzen der Stadt Erlangen, Werner-von-Siemens-Straße 61, Zi. 148, während der Öffnungszeiten (siehe <https://erlangen.de/amt/37233>) zur Einsichtnahme aus.

Einladung zur 1. Sitzung 2026 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt

am Mittwoch, den 22. April 2026, um 10:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Erlangen, Rathausplatz 1

TAGESORDNUNG

Öffentlich

TOP 1	Genehmigung der Niederschrift vom 02.12.2025 – öffentlich
TOP 2	Abfallbilanz 2025 (Anlage)
TOP 2.1	Sonderabfallbilanz 2025
TOP 3	Haushaltsrechnung 2025 (Anlage)
TOP 3.1	Rechtsaufsichtliche Würdigung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung 2026 (Anlage)
TOP 4	Anfragen in öffentlicher Sitzung

Ich darf Sie zu dieser Sitzung einladen. Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an. Bei Verhinderung werden Sie gebeten, Ihre Stellvertreterin bzw. Ihren Stellvertreter zu benachrichtigen.

Freundliche Grüße
Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender

Sitzungskalender

Weitere Informationen: www.ratsinfo.erlangen.de

16. April 2026	Jugendhilfeausschuss Ratssaal, Rathaus
16. April 2026	Ausländer- und Integrationsbeirat Kleiner Sitzungssaal, Rathaus
16. April 2026	Stadtteilbeirat Innenstadt Lesecafé, Hauptstraße 55, 91054 Erlangen
21. April 2026	Sportausschuss, Sportbeirat Ratssaal, Rathaus
21. April 2026	Stadtteilbeirat Ost Adalbert-Stifter-Grundschule, Sieglitzhofer Straße 6
22. April 2026	Haupt-, Finanz- und Personalausschuss Kleiner Sitzungssaal, Rathaus
22. April 2026	Ortsbeirat Kosbach Kosbacher Stadl, Reitersbergstraße 21
23. April 2026	Bildungsausschuss Ratssaal, Rathaus
27. April 2026	Konzessionsausschuss Kleiner Sitzungssaal, Rathaus
27. April 2026	Stadtrat Ratssaal, Rathaus
29. April 2026	Kultur- und Freizeitausschuss Ratssaal, Rathaus
30. April 2026	Stadtrat Ratssaal, Rathaus

Herausgeber

Stadt Erlangen
Bürgermeister- und Presseamt
Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Redaktion

Dr. Christofer Zwanzig (verantwortlich)
Franziska Binder

Auflage

260 Stück

Erscheinungsweise: 14-tägig

Gedruckt erhältlich:
Rathaus (Infotresen),
Volkshochschule (Friedrichstraße 19),
Stadtbibliothek (Marktplatz 1),
Sparkasse Hauptfiliale
(Hugenottenplatz 5),
Tourist-Information (Goethestraße 21a)

Außerdem kann das Amtsblatt als Newsletter
abonniert werden:
www.erlangen.de/newsletter

Aktuelle und vergangene Ausgaben finden Sie
zudem im Internet:
www.erlangen.de/das

Diese Publikation ist auf 100 % Recyclingpapier
gedruckt.

Redaktionsschluss für Ausgabe 9/2026
Donnerstag, 23. April 2026, 11:00 Uhr